

# FÖRDERRICHTLINIE DER GEMEINDE WEEZE ZUR GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AUS DEM VERFÜGUNGSFONDS

Die Gemeinde Weeze hat im Jahr 2012 den Antrag für die Aufnahme ins Städtebauförderprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" gestellt. Inhaltliche und strategische Grundlage dafür stellt das Integrierte Handlungskonzept dar, in dem das Leitbild und die Ziele zur Umsetzung der Gesamtmaßnahme sowie die räumliche Abgrenzung des Stadtumbaugebietes nach §171b BauGB enthalten sind. Für dieses Gebiet legt die Gemeinde Weeze einen Verfügungsfonds auf, um ein flexibles Budget zu schaffen, das relativ unbürokratisch für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereit steht.

## 1. ZIEL DES VERFÜGUNGSFONDS

Der Verfügungsfonds hat das Ziel, privates Engagement, das zur Innenstadtentwicklung beiträgt, durch finanzielle Förderung zu stärken. Mit ihm sollen zeitnah kleine Maßnahmen im Stadtumbaugebiet unter Beteiligung der lokalen Akteure umgesetzt werden, die:

- einen inhaltlichen Bezug zum Entwicklungsgebiet im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung haben.
- einen Nutzen für die Allgemeinheit erwarten lassen.
- das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/ Vereinen und anderen Akteuren fördern und stärken, sowie
- die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.

## 2. FÖRDERVORAUSSETZUNG

Voraussetzung für die Förderung über den Verfügungsfonds ist, dass die Maßnahmen den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes entsprechen und einen nachweisbaren Beitrag zur Umsetzung der Gesamtstrategie leisten.

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Stadtumbaugebietes (Anlage 1) gefördert.

Der Antragsteller ist selber verantwortlich, dass für die beantragte Maßnahme alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.

Mit der beantragten Maßnahme wurde vor Erhalt des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen.

### 3. FÖRDERGRUNDSÄTZE

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen und zu mindestens 50 % aus privaten Finanzmitteln zusammen.

Grundsätzlich können die Mittel des Verfügungsfonds für investive und investitionsvorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Der private Anteil der Mittel kann darüber hinaus auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Gemeinde Weeze. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Entscheidung über eine Förderung trifft das Gremium im Einzelfall auf Grundlage der unter Punkt 7 aufgeführten Kriterien und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

### 4. KOFINANZIERUNG

Die Kofinanzierung des Verfügungsfonds wird auf zwei Säulen aufgebaut. Einerseits wird eine ex ante Finanzierung angestrebt, bei der private Finanziere unabhängig von der konkreten Projektidee Geld für den Verfügungsfonds bereitstellen. Darüber können in erster Linie nicht-investive Projekte gefördert werden. Andererseits erfolgt die Förderung auf Projektebene. Das bedeutet, dass jeder Antragsteller selber die Kofinanzierung erbringen muss, bzw. ein Finanzier dies übernimmt. Insbesondere investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen werden auf diese Weise finanziert. Nur in Ausnahmefällen unter Vorlage einer Begründung, kann auf den Eigenanteil des Antragstellers abgesehen werden.

### 5. FÖRDERGEGENSTAND

Förderfähig sind Maßnahmen, die einen zusätzlichen und nachhaltigen Beitrag zur Innenstadtentwicklung leisten, öffentlichkeitswirksam sind und die Eigenbeteiligung aktivieren und stärken. Die Maßnahmen müssen in sich abgeschlossen sein und keine Folgekosten verursachen.

Gefördert werden Maßnahmen, Aktionen oder Workshops zur:

- Aufwertung des Stadtbildes und Gestaltung des öffentlichen Raums
- Belebung des Einzelhandels

- Aufwertung des Wohnumfeldes
- Stärkung der soziokulturellen Stadtteilkultur
- Imagebildung und wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden oder gefördert werden könnten (Verbot der Doppelförderung und Subsidiaritätsprinzip)
- Maßnahmen die als originäre Pflichtaufgaben der Stadt anzusehen sind
- Unbefristete Maßnahmen oder Folgeanträge
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen.

## 6. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Der Verfügungsfonds wird mit einem Gesamtbudget in Höhe von 80.000 € für 5 Jahre bereit gestellt. Jedoch ergibt sich die tatsächlich auszuschüttende Höhe des Gesamtetats aus dem Anteil der akquirierten Privatmittel.

Die operative Verantwortung - Verwaltung, Abrechnung, Controlling - liegt bei der Gemeinde Weeze. Die Entscheidung über die Mittelvergabe erfolgt über das lokale Entscheidungsgremium.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt und auf eine jährliche Fördersumme von 8.000 € je Antrag begrenzt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Eine Orientierungshilfe über nicht zuwendungsfähige und bedingt zuwendungsfähige Kosten bietet die Anlage 3.

Einnahmen aus der Maßnahme sind nachzuweisen und werden zur Senkung des Förderbetrags angerechnet.

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt. Dem Antragsteller wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20% ohne Zustimmung der Gemeinde Weeze auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

## 7. ENTSCHEIDUNGSGREMIUM

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Bewilligung der Maßnahme. Das Gremium setzt sich sowohl aus lokalen Akteuren und Bewohnern als auch aus Vertretern der Gemeinde zusammen.

Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen der Anlieger der Innenstadt abbilden und wie folgt zusammengestellt sein:

- je 1 Vertreter der/des:
  - Eigentümer,
  - Werberings
  - Anwohner,
  - beiden Kreditinstitute und
  - Heimat- und Verkehrsvereins
- je nach beantragter Maßnahme 1 Vertreter der Verwaltung aus den Bereichen:
  - Bauen,
  - Wirtschaftsförderung oder
  - Tourismus und
- je nach beantragter Maßnahme 1 Vertreter aus der Politik:
  - Ausschussvorsitzender des Bau- und Umweltausschusses,
  - Ausschussvorsitzender des Wirtschaftsförderungsausschusses

sowie der Bürgermeister.

Die nichtöffentlichen Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind in der Regel vierteljährlich. Stimmrecht über die Förderung von Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Gremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit. Eine Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 70% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

In Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren per email getroffen werden.

## 8. KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERENTSCHEIDUNG

Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele des Integrierten Handlungskonzeptes zur Innenstadtentwicklung. Für die Bewertung der Anträge werden folgende Kriterien herangezogen.

Vernetzung: Die Maßnahme trägt dazu bei unterschiedliche Akteure im Stadtteil zu vernetzen und sorgt damit für eine dauerhafte Stabilisierung.

Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Sanierungsgebietes bewirken.

Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Innenstadt.

Wirtschaftlichkeit: Bei der Umsetzung der Maßnahme wird auf einen wirtschaftlichen und ressourcenschonenden Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln geachtet und ggf. Kooperationsmöglichkeiten genutzt werden.

## 9. ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristische Personen. Eine Zugehörigkeit zum Entwicklungsgebiet wird als sinnvoll erachtet.

Anträge können ganzjährig schriftlich gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Es ist das Antragsformular (Anlage 2) der Gemeinde Weeze zu verwenden.

Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:

- Angaben zum Antragsteller und Kooperationspartner
- Beschreibung der Maßnahme
- Darstellung des Nutzen und der erwarteten Effekte
- räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme
- detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung.

Der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig.

Anträge müssen im Regelfall mindestens 3 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein.

## 10. BEWILLIGUNG

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Gemeindeverwaltung bestätigt worden sind.

Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlichem Zuwendungsbescheid durch die Gemeinde Weeze. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Das Gremium kann jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen.

## 11. MITTELVERWENDUNG

Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einer Kurzdokumentation, Fotos zur freien Verwendung, Belegen der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel) und einer Kostenübersicht sowie ggf. Angebotsvergleichen. Dieser ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die Gemeinde Weeze zu senden. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind alle entstandenen Kosten per Rechnung (nur Originale) zu belegen.

## 12. VERGABERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Bei Kostenpositionen mit einem Wert über 500 € ist mindestens ein Kostenangebot bzw. nachprüfbare Kostenschätzung vorzulegen. Bei Kostenpositionen mit einem Wert über 1.000 € sind mindestens zwei Kostenangebote vorzulegen.

## 13. MITTELGEWÄHRUNG UND ABRECHNUNG

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung dient der Verwendungsnachweis.

## 14. ZWECKBINDUNGSFRIST

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z.B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt 5 Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

## 15. RÜCKNAHME UND WIDERRUF DES BEWILLIGUNGSBESCHEIDS

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder

zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

## 16. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Gemeinde Weeze am 05.11.2013 in Kraft.

Anlagen

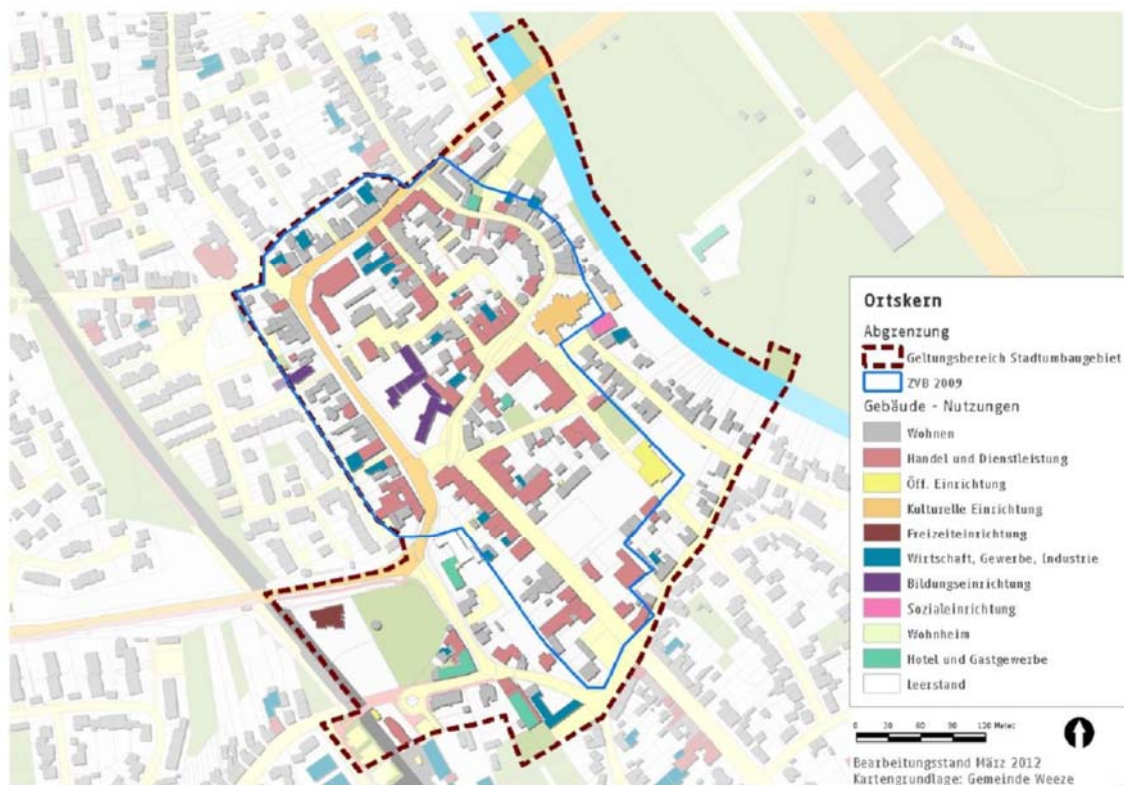
Anlage 1: Abgrenzung Stadtumbaugebiet Weeze Innenstadt

Anlage 2: Antragsformular

Anlage 3: Orientierungshilfe - mögliche Maßnahmen

Anlage 4: Orientierungshilfe – nicht/ bedingt förderfähigen Kosten

# ANLAGE 1: ABGRENZUNG STADTUMBAUGEBIET WEEZE INNENSTADT





## ANLAGE 2: ANTRAGSFORMULAR

### 1. Antragsteller

Organisation/Gruppe	
Ansprechperson	
Straße	
PLZ/Ort	
Telefon/ Handy/ Fax	
E-mail	

### 2. Bankverbindung

Kontoinhaber (Name, Vorname)	
Name und Ort des Kreditinstituts	
Kontonummer Bankleitzahl	

### 3. Projektname und beantragte Förderung

Projektname	
-------------	--

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen EUR \_\_\_\_\_

#### **Die Finanzierung erfolgt über:**

Eigenmittel EUR \_\_\_\_\_

Drittmittel EUR \_\_\_\_\_

Sonstiges/ Spenden EUR \_\_\_\_\_

beantragte Mittel aus dem Verfügungsfonds EUR \_\_\_\_\_

Aus Mitteln des Verfügungsfonds wird eine Förderung in Höhe von \_\_\_\_\_ € für das o. a. Projekt beantragt.

### 4. Projektbeschreibung (Anlass, Ziele, Ort, Inhalte, Zeit)

Die Kurzbeschreibung bitte in einer beigefügten Anlage.

### 5. Nutzen des Projektes im Hinblick auf die Zielsetzung zur Stärkung der Innenentwicklung von Weeze und zu erwartende Effekte

---

---

---

---

---

---

6. Zielgruppe und Nutzer des Vorhabens

---

---

---

---

7. Kooperationspartner (falls vorhanden)

---

---

---

---

8. Beschreibung der ehrenamtlich beigetragenen Arbeitsleistung

---

---

---

---

10. Einnahmen- und Ausgabenübersicht  
Tabellarische Darstellung als separate Anlage.

Wichtige Informationen zur Beantragung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds:  
Das Bürgergremium entscheidet über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.  
Grundlage für die Vergabe und die Durchführung von Projekten aus dem Verfügungsfond  
sind die geltenden Richtlinien der Gemeinde Weeze.

---

Ort/Datum

Unterschrift

## ANLAGE 3: ORIENTIERUNGSHILFE - MÖGLICHE MAßNAHMEN

Die folgenden Listen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dienen lediglich der Orientierung. Das Gremium behält sich vor einzelfallbezogen zu entscheiden.

Beispiele für investive Maßnahmen:

- "zusätzliche" Gestaltung des öffentlichen Raums: Bepflanzung, Stadtmobiliar, Beleuchtung, Spielgeräte
- Leitsysteme, Infotafeln
- Werbeanlagen an Gebäuden
- Kunstobjekte, Gestaltung von Schalt- und Stromkästen
- Zwischennutzung

Beispiele für investitionsvorbereitende, -begleitende Maßnahmen:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Beteiligungs- und Mitmachaktionen
- Beratung z.B. von Immobilieneigentümern
- Wettbewerbe, Konzepte, Gutachten
- Befragungen, Analysen
- Beauftragung Dritter zur fachlichen Begleitung des Verfügungsfonds

Beispiele für nicht-investive Maßnahmen:

- Leerstands-, Baustellenmanagement
- Serviceoffensive, Lieferservice
- Parkgebührenerstattung, Kundenkarten
- Quartiershausmeister
- Stadtteilstadt

Mögliche quantifizierbare Kriterien:

- voraussichtliche Zahl der Besucher/Nutzer
- konkrete Einbindung anderer Maßnahmen die im Sinne der Innenstadtstärkung stehen
- Nachweis über Kooperationsmöglichkeiten und Einbindung anderer Akteure
- Erhöhung des Grünanteils um X %
- Erhöhung der Verweildauer in der Innenstadt
- Verkürzung der Mindernutzung

## ANLAGE 4: ORIENTIERUNGSHILFE – NICHT/ BEDINGT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

nicht förderfähige Kosten:

- Versicherungsbeiträge
- Übernachtungs- und Fahrtkosten
- temporäres Inventar für Gebäude
- mobiles Stadtmobiliar - Ausnahme: herausragende Qualität oder Vorgabe zur Einheitlichkeit
- Schaufensterbeklebung
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Catering

bedingt förderfähig:

- Künstlergagen bis zur Höchstgrenze von 25 €/pro Std
- Radiowerbung und Anzeigen, wenn ein überregionaler Ausstrahlungseffekt zu erwarten ist
- Ersatzanschaffungen
- singuläre einzelbetriebliche Marketingmaßnahmen, z.B. bei Neueröffnung.